

Bescheid

Aufgrund des Antrages der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, vom 05.07.2023 auf Zertifizierung der Onlinerechner für Tarifvergleich im Telefonie- und Internetbereich, „AK-Handytarifrechner“, „AK-Internettarifrechner“ und „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ als Vergleichsinstrumente für Internetzugangsdienste und nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des § 134 TKG 2021, ergeht nachstehender

I. Spruch

1. Die von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für den Tarif- und Angebotsvergleich von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten angebotenen Vergleichsinstrumente „AK-Handytarifrechner“, „AK-Internettarifrechner“ und „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ sind gemäß § 134 Abs 3 TKG 2021 zertifiziert.
2. Die Zertifizierung unter Spruchpunkt 1 erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - a) Der Regulierungsbehörde sind alle Änderungen der Betreiberin der Vergleichsinstrumente „AK-Handytarifrechner“, „AK-Internettarifrechner“ und „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ unverzüglich sowie eine etwaige Einstellung der Vergleichsinstrumente „AK-Handytarifrechner“, „AK-Internettarifrechner“ und „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ spätestens zwei Monate im Vorhinein bekannt zu geben.
 - b) Der Regulierungsbehörde sind jene Änderungen bekannt zu geben, die zur Beurteilung der durchgehenden Erfüllung der Kriterien für einen zertifizierten Tarif- und Angebotsvergleich von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten notwendig sind. Dazu gehören insbesondere
 1. Informationen, die für die rechtliche Beurteilung der Unabhängigkeit der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte von den Anbietern von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten erforderlich sind, einschließlich jener Informationen, die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

in Bezug auf die Gleichbehandlung von Anbietern von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten bei den Suchergebnissen der Vergleichsinstrumente von Relevanz sind;

2. Änderungen in Bezug auf Anzahl und Relevanz der erfassten Vergleichsparameter der Vergleichsinstrumente;
3. Änderungen der Kriterien, auf die sich der Vergleich der Vergleichsinstrumente stützt und die Auswirkungen auf die Klarheit und Objektivität desselben haben könnten;
4. Änderungen hinsichtlich der Aktualisierung der Informationen über die Tarife- und Angebote;
5. Änderungen der Kriterien für die Aufnahme von Angeboten der Anbieter von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten in die Vergleichsinstrumente;
6. Änderungen in Hinblick auf die Marktabdeckung der Vergleichsinstrumente;
7. Änderungen bei dem Verfahren für die Meldung von unrichtigen Informationen;
8. Änderungen bei der Möglichkeit für Endnutzer, Preise, Tarife und Dienstqualität der zur Verfügung stehenden Angebote zu vergleichen.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.07.2023 (ON 1) stellte die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (im Folgenden: Bundesarbeiterkammer) einen Antrag auf Zertifizierung der Onlinerechner für Tarifvergleiche im Telefonie- und Internetbereich „AK-Handytarifrechner“, „AK-Internettarifrechner“ und „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ als Vergleichsinstrumente für Internetzugangsdienste und nummergebundene interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des § 134 TKG 2021.

Nach erfolgter Überprüfung der Eingaben seitens der Regulierungsbehörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde die Bundesarbeiterkammer mit Schreiben vom 30.08.2023 (ON 3) darüber informiert, dass einige der in ihrem Antrag vom 05.07.2023 (ON 1) angegebenen Informationen bis dahin nicht abschließend festgestellt werden konnten bzw einer Anpassung bedurften. Darunter fallen etwa die Richtigstellung von Fußzeilenanmerkungen, die Klarstellung der zur Berechnung herangezogenen Anbieter beim „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“, sowie die Darstellung der Links auf den Webseiten des „AK-Internettarifrechner“ und des „AK-Festnetz-/VoIP-Simulators“.

Die Bundesarbeiterkammer teilte mit Stellungnahme vom 11.09.2023 (ON 5) und vom 19.09.2023 (ON 6) mit, dass die angesprochenen Punkte nunmehr den Angaben im Antrag vom 05.07.2023 entsprechen und auch sonstige Mängel behoben seien. Diese Informationen konnten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch so bestätigt werden (ON 6).

2 Festgestellter Sachverhalt

Die Bundesarbeiterkammer stellt auf ihrer Webseite (abrufbar unter <https://arbeiterkammer.at>) unter der Rubrik „Service“ folgende, für Internetnutzer kostenlose und öffentlich zugängliche Onlinerechner zur Verfügung:

- „AK-Handytarifrechner“, abrufbar unter:
<https://festnetz.arbeiterkammer.at/tarifrechner/index.asp?rechner=handy>,
- „AK-Internettarifrechner“, abrufbar unter:
<https://festnetz.arbeiterkammer.at/tarifrechner/index.asp?rechner=internet>,
- „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“, abrufbar unter:
<https://festnetz.arbeiterkammer.at/tarifrechner/index.asp?rechner=festnetz>

Über diese Onlinerechner können verschiedene Angebote über nummergebundene interpersonelle Kommunikationsdienste und Internetzugangsdienste miteinander verglichen werden.

Nach Eingabe des individuellen Kundenbedarfs in den bestehenden Filtermöglichkeiten der genannten Vergleichsrechner erfolgt eine Auflistung möglicher Tarife bzw Angebote mitsamt Kostenaufstellung. Zusätzlich wird eine Übersicht von Tarifen im PDF-Format angeboten, die jene durch die Diensteanbieter zur Verfügung gestellten Daten und Tarifdetails (insbesondere Grundgebühr, Datengeschwindigkeiten, etc) enthalten.

Die Vergleichsrechner der Bundesarbeitskammer umfassen Tarifvergleiche für Handytarife (mobile Breitbanddienste und mobile Sprachtelefonie), Internetdienste („mobiles Breitbandinternet“ und „kabelgebundenes Internet“) und Festnetztelefonie-, sowie VoIP-Dienste.

Der „AK-Handytarifrechner“ wird durch Eingabe von Zahlen, auf die Fragen, wie viele Minuten der Endnutzer monatlich telefoniert (Schieberegler zwischen 0 Minuten und 3999 Minuten oder Flatrate), wie viele SMS verschickt werden (Schieberegler zwischen 0 SMS und 3999 SMS oder Flatrate) und wie viel ungebremsster Datenverkehr im Monat vom Endnutzer benötigt wird (Schieberegler zwischen 0 GB und 50 GB), durchgeführt. Sodann besteht die Möglichkeit weiterer Filtermöglichkeiten, welche blockartig rechts über der Ergebnisliste an prominenter Stelle platziert sind. Diese Filtermöglichkeiten beinhalten die Tarifart (Wertkarte oder Vertragstarif), die Netzauswahl (A1, T-Mobile oder Drei), die Mindestdatengeschwindigkeit, die Option Jugend- & Studententarife, die Option von Sprach- oder Datenroaming, die Einschränkungen der Tarife auf solche mit 5G und auf Tarife ohne Preisindexierung.

Der „AK Internettarifrechner“ wird nach Antwort auf die Fragen, welche Internetzugangart gewünscht ist (Breitband/ADSL/xDSL oder mobiles Breitband), welche Downloadbandbreite der Dienst mindestens aufweisen soll (10 Mbit/s, 20 Mbit/s, 50 Mbit/s, 150 Mbit/s oder 300 Mbit/s) und wie viel Datentransfer monatlich genutzt wird (Schieberegler zwischen 0 GB und 100 GB oder Flatrate), durchgeführt und die Ergebnisse werden angezeigt.

Der „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ wird nach Antwort auf die Fragen, welche Telefonieart bevorzugt wird (Festnetztelefonie oder VoIP-Telefonie), wie viele Minuten lang aktive Telefonate geführt werden (Schieberegler zwischen 0 Minuten und 1000 Minuten) und zu welchen Uhrzeiten (in der Geschäftszeit, Freizeit oder Wochenende mit Schieberegler zwischen 0% und 100%), wie viel Prozent dieser Anrufe in das Festnetz oder das Mobilfunknetz getätigt werden (Schieberegler zwischen 0% und 100%), in welchen Zonen die Anrufe getätigt werden (Regionalzone oder Österreichzone, mit Schieberegler zwischen 0% und 100%) und in welches Netz die Anrufe erfolgen (A1, T-Mobile oder Drei, mit Schieberegler zwischen 0% und 100%), durchgeführt und die Ergebnisse werden angezeigt.

Nach der Berechnung wird bei allen drei Tarifrechnern standardmäßig eine Auflistung der Tarife basierend auf Voreinstellungen angezeigt. Bestimmte Filtermöglichkeiten (so etwa die Tarifart und das präferierte Netz) sind beim „AK-Handytarifrechner“ dabei automatisch voreingestellt.

Bei Durchführung eines Tarifvergleichs, eingeschränkt durch die gewählten Filtermöglichkeiten, werden bei allen drei Tarifrechnern die Ergebnisse aufsteigend nach monatlichem Effektivpreis sortiert.

Die Datenerhebung der Bundesarbeitskammer erfolgt auf folgende Weise:

Beim „AK-Handytarifrechner“ und beim „AK-Internettarifrechner“ werden die Informationen über den jeweiligen Tarif derart erhoben, dass die Anbieter zu Monatsbeginn per E-Mail kontaktiert werden. Beim „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ werden die Daten abwechselnd zweimonatlich zur Monatsmitte über die Webseite der Anbieter (Festnetztarife an geraden Monaten und VoIP-Tarife an ungeraden Monaten) erhoben. Die Anbieter werden aufgefordert, diesen Datenbestand zu aktualisieren. Diese Daten werden der Bundesarbeitskammer zur Monatsmitte übermittelt, von dieser überprüft und in einem Gesamt-PDF zusammengefasst, sowie in deren Datenbank

eingepflegt. Aktionstarife, die zum Erhebungszeitpunkt angeboten werden, werden bei allen Tarifrechnern mitberücksichtigt.

Der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung wird bei allen drei Tarifrechnern im Format „*Datenstand: Datum*“ links unterhalb der Fußzeilenanmerkungen dargestellt.

Beim „*AK-Handytarifrechner*“ werden als Erhebungs- und Berechnungsumfang für den Tarifvergleich die monatliche Grundgebühr des Tarifs, die Anzahl der inkludierten Freiminuten, Frei-SMS und der Umfang des Datentransfers, die variablen Gesprächsentgelte, die Kosten für den Versand von SMS und die Kosten des Datentransfers, sowie die maximale Downloadgeschwindigkeit, die Taktungen, die Mindestlaufzeit, die einmaligen Aktivierungskosten und jährlich anfallenden Servicekosten, die Roamingmöglichkeiten (Sprache und Daten), das verwendete Netz, die Frage, ob die Tarife mit oder ohne Preisindexierung geführt werden und die 5G-Fähigkeit der Tarife, berücksichtigt.

Der beim „*AK-Handytarifrechner*“ ermittelte monatliche Effektivpreis ergibt sich aus der Addition der monatlichen Grundgebühr und der Aktivierungskosten (falls diese verrechnet vom Anbieter werden) dividiert durch 24 Monate addiert mit der jährlich anfallenden Servicepauschale (sofern vom Anbieter verrechnet) dividiert durch 12 Monate, addiert mit dem Entgelt für jene Minuten/SMS/Daten, die über die im jeweiligen Tarif inbegriffenen Pauschalmengen hinausgehen. Als Zielnetz wird hier jeweils von einem österreichischen Netz ausgegangen.

Beim „*AK-Internettarifrechner*“ werden als Erhebungs- und Berechnungsumfang für den Tarifvergleich die monatliche Grundgebühr, der Umfang des inkludierten Datentransfers, die Kosten des Datentransfers für das Freikontingent überschreitende Daten, die maximale Downloadgeschwindigkeit und die jährlich anfallenden Servicekosten berücksichtigt.

Der beim „*AK-Internettarifrechner*“ ermittelte monatliche Effektivpreis ergibt sich aus der Grundgebühr addiert mit der jährlich anfallenden Servicepauschale (sofern vom Anbieter verrechnet) dividiert durch 12 Monate addiert mit dem Entgelt für den Datenmehrerverbrauch. Das Entgelt für den Datenmehrerverbrauch wird auf Basis der Berechnung aus dem monatlichen Datenverbrauch subtrahiert mit dem inkludierten Datenvolumen und multipliziert mit dem Preis für zusätzliche Daten ermittelt (1 GB = 1.024 MB bzw 1.000 MB = 0,977 GB).

Beim „*AK-Festnetz-/VoIP-Simulator*“ werden als Erhebungs- und Berechnungsumfang für den Tarifvergleich die monatliche Grundgebühr, die Minutenkosten in die Lokalzone (eigener Vorwahlbereich), Österreichzone und in die Mobilfunkzone, gegliedert jeweils nach Geschäftszeit und Freizeit, und die jährlich anfallenden Servicekosten, berücksichtigt.

Der beim „*AK-Festnetz-/VoIP-Simulator*“ ermittelte monatliche Effektivpreis ergibt sich aus der Grundgebühr addiert mit der jährlich anfallenden Servicepauschale (sofern vom Anbieter verrechnet) dividiert durch 12 Monate addiert mit den Telefoniekosten. Die Telefoniekosten werden auf Basis der Berechnung aus der Anzahl der Minuten nach Netz dividiert durch die Tageszeit multipliziert mit Entgelt dividiert durch Netz, ermittelt. Als Berechnungsgrundlage wird von einer minutengenauen Taktung ausgegangen.

Beim „*AK-Handytarifrechner*“ werden in den Tarifdetails jedes angezeigten Tarifes folgende Informationen aufgelistet: In einer ersten Übersicht werden die monatlichen Kosten (aufgeteilt in

Grund- und Aktivierungsgebühr), der Tarifname, die Tarifart und das genutzte Netz, sowie die inkludierten Leistungen (Freiminuten, Frei-SMS, Datenvolumen und Datengeschwindigkeit) angegeben. Durch das Betätigen des Dropdown-Buttons „*weitere Details*“ werden dem Endnutzer noch weitere Informationen zur Verfügung gestellt, nämlich die Mindestvertragsdauer, die Servicegebühr, die Daten- bzw Sprachtaktung, die Verfügbarkeit von 5G und ob eine indexierte Preisanpassung vorgenommen wird, sowie weitere nützliche Informationen erteilt (beispielsweise Roamingfähigkeit oder besondere Abrechnungszeiträume).

Wird der Link „*weitere Tarifvarianten einblenden*“ betätigt, öffnen sich noch weitere Tarifoptionen mit allen obig genannten Tarifinformationen.

Das Betätigen des Links „*weitere AK-Infos zum Download*“ führt zu einer PDF-Datei („*AK Tarifwegweiser Mobiltelefonie*“), welche eine konkrete Aufschlüsselung detaillierterer Informationen beinhaltet. Zunächst erfolgt eine tabellarische Darstellung aller vergleichbaren Tarife mitsamt Informationen zu den monatlichen Kosten, den monatlichen Freiminuten/Freieinheiten, den Kosten für Anrufe in alle Netze Cent/Min, den Kosten für SMS in Cent, den Kosten der Mehrdaten in Cent/MB, der maximalen Bandbreite im Download, den Taktungen (Gespräche/Daten), der 5G-Fähigkeit, der Wertsicherung, der Bindedauer in Monaten, den Aktivierungskosten/jährliche Pauschalen, der Roamingmöglichkeit (Sprache/Daten) und dem Netz.

Beim „*AK-Internettarifrechner*“ werden sowohl im Festnetz-, als auch im mobilen Breitbandbereich bei den Tarifdetails folgende Informationen aufgelistet: In einer ersten Übersicht werden die monatlichen Kosten, der Anbieter, die Tarifart, der inkludierte Datentransfer und die Kosten für die Überschreitung dieser inkludierten Leistungen dargestellt.

Wird der Link „*Für eine Gesamtübersicht aller Tarifvarianten klicken Sie bitte hier*“ betätigt, öffnen sich noch weitere Tarifoptionen mit allen obig genannten Tarifinformationen.

Im Festnetzbereich und im Bereich „*mobile Bandbreite*“ führt die Betätigung der Links „*Jährlich anfallende Servicepauschalen sind bei den Berechnungen in den Grundgebühren anteilig berücksichtigt*“ oder „*weitere AK Infos zu allen Tarifarten (PDF-File)*“ zu einer PDF-Datei („*Tarifwegweiser Internet ADSL/xDSL/Breitband*“ bzw „*AK Tarifwegweiser Mobiles Breitband*“), welche eine konkrete Aufschlüsselung detaillierterer Informationen beinhaltet. Zunächst erfolgt eine tabellarische Darstellung aller vergleichbaren Tarife mitsamt Informationen zum Anbieter, den Monatsgebühren, E-Mail Webpace, der Bandbreite im Download in kBit/s, dem inkludierten Datentransfervolumen, den Kosten, die allenfalls für zusätzlichen Datentransfer anfallen können, den Produktnamen sowie zusätzlichen Anmerkungen und die Adresse bzw Kontaktmöglichkeit in Form einer Telefonnummer.

Im Bereich „*mobiles Breitband*“ werden in der PDF-Liste („*AK Tarifwegweiser Mobiles Breitband*“) folgende Informationen tabellarisch dargestellt: Anbieter, Tarifbezeichnung (eigenständige Tarife), monatliche Kosten, inkludiertes monatliches Datenvolumen, Kosten für Mehrtransfer pro MB, maximale Bandbreite im Download, Taktung, Datenroamingmöglichkeit, Kosten für 1, 3 bzw 10 GB pro Monat. Zusätzlich findet sich, sofern die Option einer Flatrate nicht ausgewählt wurde, in diesem Bereich ein Link („***Für Erklärungen zu den Fußnoten klicken Sie bitte hier*“), welche dem Endnutzer jene Tarife zeigt, die eine Drosselung bei Überschreitung des inkludierten Datenvolumens vorsehen.

Beim „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ werden in den Tarifdetails, sowohl im Festnetz- als auch im VoIP-Bereich, folgende Informationen aufgelistet: die Tarifart, die Grundgebühr, die Gesprächsentgelte und die Gesamtkosten.

Wird der Hyperlink „Für eine Gesamtübersicht aller Tarifvarianten klicken Sie bitte hier“ betätigt, so öffnen sich noch weitere Tarifarten mit allen obig genannten Tarifinformationen.

Sowohl im Festnetz- als auch im VoIP-Bereich führen die Betätigungen der beiden Hyperlinks „*Flatrate-Tarif. Für weitere Informationen (Fair-Use Grenzen etc.) klicken Sie hier“ oder „weitere AK Infos zu allen Tarifarten (PDF-File)“ zu einer PDF-Datei („Tarifwegweiser – Telefonieren im Festnetz“ bzw „AK-Tarifwegweiser Telefonieren mit Voice over IP“), welche eine konkrete Aufschlüsselung detaillierter Informationen beinhaltet. Bereitgestellt werden hierbei Informationen unter anderem über die Entgelthöhe für Anrufe, die Mindestvertragsdauer, die Taktung, sowie zur Höhe des Grundentgeltes. Auch werden die Kosten für Auslandstelefonie dargestellt. Zusätzlich werden in der PDF-Datei zu VoIP allgemeine Erklärungen zur technischen Funktion von VoIP dargestellt.

Bei der Bundesarbeiterkammer handelt es sich um einen sogenannten Selbstverwaltungskörper, der sich selbst unabhängig von der Regierung und der Wirtschaft für ihre Mitglieder einsetzen kann. Daneben hat sie die ihr staatlich übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Bei ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden, unterliegt aber staatlicher Aufsicht. Das zuständige Aufsichtsorgan ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Die Bundesarbeiterkammer ist eine Verbraucherorganisation und hat den Anspruch, um die Gleichbehandlung sämtlicher Anbieter zu gewährleisten, weitgehende Distanz zu diesen wahren. Bei der Erhebung der notwendigen Daten bedient sich die Bundesarbeiterkammer daher einer unabhängigen Person, welche in ihrem Auftrag tätig ist.

Die Datenerhebung wird bei allen drei Tarifrechtern durch einen externen und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH namentlich bekannten Auftragnehmer durchgeführt. Dieser weist keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu Anbietern von Telekommunikationsdiensten auf.

Die Offenlegung der Betreiberin der Tarifrechner ist auf den Webseiten und jeder weiteren verlinkten Subseite, jeweils am Seitenende klar und deutlich, durch die Abbildung des vollständigen Namens der Verbraucherorganisation samt Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse offengelegt.

Auf den Webseiten der Vergleichsportale der Bundesarbeiterkammer findet sich eine aktuelle Auflistung der erfassten Anbieter von Telekommunikationsdiensten. Diese Auflistung beinhaltet die gängigsten Telekommunikationsanbieter und deren gängigsten Marken.

Beim „AK-Handytarifrechner“:

A1, T-Mobile, DREI, bob, HoT, spusu, yesss!, Lidl Connect, S-Budget, Red Bull Mobile, wowww!, eety, yooopi!, Ge-org, help, Tchibo, Liwest, Rapid Mobil, SIMfonie, Krone mobil, Kurier mobil, MTEL, educom, XOXO, Raiffeisen mobil und VOLmobil

Beim „AK-Internettarifrechner“:

Im Bereich des mobilen Breitbandes: A1, Magenta, DREI, bob, Red Bull Mobile, yesss!, Ge-org, S - Budget, HoT, spusu, VOLmobil, wowww!, yooopi!, eety, Help, Krone mobile, Kurier mobil, SIMfonie, Rapid Telekom, Tchibo, Lidl Connect, educom, MTEL, XOXO

Im Bereich des Festnetzinternets: A1, A.K.I.S., comteam, Dialog Telekom, DIC, DREI, fonira, Kabelplus, LIWEST, Oja, Salzburg AG, spusu, Magenta, Telematica, TeleTronic

Beim „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“:

Im Bereich der Festnetztelefonie: A1, Amiga, Bios, Dialog Telekom, 3U-Telekom, 1036 Hallo, I-TC-E, MyPhone, Telecom5, TelePoint, T-Mobile Magenta, spusu

Im Bereich des VoIP-Telefonie: DIC-Online Wolf, Fairytel, fonira, Google, Innosoft, OJA, Peoplefone, PRLink, Sipcall, Skype, Talk2U, Telecom5, Telematica, Voipbusters, VOLhighspeed

Eine möglichst umfassende Marktabdeckung wird angestrebt. Jedoch wird auf den Webseiten unterhalb der Vergleichsergebnisse in den Fußzeilenanmerkungen der Tarifrechner darauf hingewiesen, dass die Vergleichsportale keine vollständige Marktübersicht bieten. Es werden die gängigsten österreichischen Anbieter aufgenommen, um dem Konsumenten übersichtliche Informationen anzubieten. Beim „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ sind bei VoIP-Tarifen auch ausländische Anbieter miteinbezogen. Zudem erfolgt eine Verlinkung auf die Webseite der RTR-GmbH, auf welcher die Endnutzer einen vollständigen Überblick über sämtliche Anbieter auf österreichischen Telekommärkten erhalten.

Die Meldung unrichtiger Informationen erfolgt durch Kontaktaufnahme über die in der Fußzeile angegebene E-Mail-Adresse („konsumentenpolitik@akwien.at“). Diese Information findet sich ebenso in den Fußzeilenanmerkungen aller drei Tarifrechner.

Auf den Webseiten aller Tarifrechner finden sich weiters Fußzeilenanmerkungen mit zahlreichen Informationen für Endnutzer (beispielsweise Haftungsausschlüsse, die Berechnungsmethode, Informationen zur Aktualisierung der Daten etc). Die Webseiten sind übersichtlich gestaltet, die im Antrag beschriebenen Suchabläufe sind leicht verständlich. Bei den Tarifrechnern („AK-Handytarifrechner“, „AK-Internettarifrechner“, „AK-Festnetz-/VoIP-Tarifrechner“) finden sich ausführliche Informationen über die Interpretation der Ergebnisse in Form von herunterladbaren PDF-Dokumenten („AK Tarifwegweiser Mobiltelefonie“, „Tarifwegweiser Internet ADSL/xDSL/Breitband“, „AK Tarifwegweiser Mobiles Breitband“, „Tarifwegweiser – Telefonieren im Festnetz“ bzw „AK-Tarifwegweiser Telefonieren mit Voice over IP“).

3 Beweiswürdigung

Der dem Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem schlüssigen Antrag der Bundesarbeiterkammer (ON 1), andererseits in der Überprüfung der Webseiten an unterschiedlichen Tagen im Zeitraum Juli 2023 bis September 2023 durch die Regulierungsbehörde.

Die Feststellungen betreffend die konkreten Webseiteninhalte, darunter etwa die Auflistung der Filtermöglichkeiten in den jeweiligen Basistarifen, die Regelungen zur Transparenz über den Hinweis auf das Fehlen einer vollständigen Marktabdeckung, zur Erreichbarkeit über ein Kontaktformular von jeder Unterseite aus und der Informationen im jeweiligen Tarif zu den

Kontaktmöglichkeiten des Anbieters oder der Bereitstellung der aktualisierten Informationen konnten durch die RTR-GmbH durch Aufruf der Tarifrechner im Zeitraum Juli 2023 bis September 2023 nachvollzogen werden.

Die Feststellung über die Unabhängigkeit der Betreiberin lässt sich aus der allgemeinen Stellung der Bundesarbeiterkammer ableiten und ergibt sich zudem aus dem schlüssigen Vorbringen im Antrag derselben (ON 1). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, welche die Unabhängigkeit widerlegen oder anzweifeln lassen könnten.

Die Feststellungen bezüglich der Offenlegung der Betreiberin gründen sich auf den Angaben im Antrag (ON 1) und auf den Webseiten der Vergleichsinstrumente, abgerufen im Zeitraum Juli 2023 bis September 2023.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Gemäß § 194 Abs 1 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Aufgabe als Regulierungsbehörde gemäß § 134 Abs 3 TKG 2021 wahrzunehmen.

4.2 Gesetzliche Regelungen

§ 46 TKG 2021 idgF lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten haben umfassende, vergleichbare, angemessene, verlässliche, benutzerfreundliche und aktuelle Informationen für Endnutzer über die Qualität ihrer Dienste – insoweit sie zumindest einige Komponenten des Netzes entweder unmittelbar oder über eine Leistungsvereinbarung kontrollieren – sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit für Menschen mit Behinderungen getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen.

(2) Anbieter von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten haben zu informieren, ob die Qualität der von ihnen bereitgestellten Dienste von externen Faktoren, wie etwa der Kontrolle über die Signalübertragung oder der Netzwerkkonnektivität, abhängt.

(3) Die Informationen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind der Regulierungsbehörde vor der Veröffentlichung bekannt zu geben. Diese müssen mit der Verordnung (EU) 2015/2120 im Einklang stehen.

[...]“

§ 133 Abs 1 TKG 2021 idgF lautet wie folgt:

„(1) Anbieter haben der Regulierungsbehörde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltbestimmungen sowie jede Änderung derselben in einer von der Regulierungsbehörde durch Verordnung vorgegebenen elektronischen Form vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat dabei die Verfügbarkeit der technischen Möglichkeiten und die möglichst vereinheitlichte Zugänglichkeit zu diesen Informationen zu berücksichtigen. Die

Regulierungsbehörde hat die Vertragsbedingungen nach Abschluss des Verfahrens zu veröffentlichen.“

Artikel 103 Abs 2 und 3 der RL (EU) 2018/1972 idgF lautet wie folgt:

„(2) Die zuständigen Behörden stellen — gegebenenfalls in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden — sicher, dass die Endnutzer kostenlosen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem sie verschiedene Internetzugangsdienste und öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste und, gegebenenfalls, öffentlich zugängliche nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste vergleichen und beurteilen können in Bezug auf:

a) die Preise und Tarife der für wiederkehrende oder verbrauchsbasierte direkte Geldzahlungen erbrachten Dienste, und

b) die Dienstqualität — falls eine Mindestdienstqualität angeboten wird oder das Unternehmen verpflichtet ist, solche Informationen nach Artikel 104 zu veröffentlichen.

(3) Das Vergleichsinstrument gemäß Absatz 2 muss

a) unabhängig von den Anbietern solcher Dienste betrieben werden und damit sicherstellen, dass diese Anbieter bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden;

b) die Inhaber und Betreiber des Vergleichsinstruments eindeutig offenlegen;

c) klare und objektive Kriterien, auf die sich der Vergleich stützt, enthalten;

d) eine leicht verständliche und eindeutige Sprache verwenden;

e) korrekte und aktualisierte Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;

f) allen Anbietern von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten offenstehen, wobei die einschlägigen Informationen verfügbar gemacht werden, und eine breite Palette an Angeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, umfassen und, falls die gebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung ausgeben, bevor die Ergebnisse angezeigt werden;

g) ein wirksames Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen vorsehen;

h) die Möglichkeit einschließen, Preise, Tarife und Dienstqualität zwischen den Verbrauchern zur Verfügung stehenden Angeboten und, falls dies von den Mitgliedstaaten verlangt wird, zwischen jenen Angeboten und den für andere Endnutzer öffentlich verfügbaren Standardangeboten zu vergleichen.

Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen der Buchstaben a bis h entsprechen, werden auf Antrag des Anbieters des Instruments von den zuständigen Behörden — gegebenenfalls in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden — zertifiziert.

Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Anbietern von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten veröffentlicht werden, kostenlos und in offenen Datenformaten zu nutzen, um derartige unabhängige Vergleichsinstrumente bereitzustellen.“

§ 134 TKG 2021 idgF lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat – wenn ein solches auf dem Markt nicht kostenlos angeboten wird – auf Grundlage der nach § 46 Abs. 3 und § 133 Abs. 1 angezeigten sowie veröffentlichten Daten ein kostenloses Vergleichsinstrument anzubieten, das Endnutzer in die Lage versetzt, verschiedene Internetzugangsdienste, nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste und gegebenenfalls nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste vergleichen und beurteilen zu können in Bezug auf:

- 1. die Preise und Tarife der für wiederkehrende oder verbrauchsbasierte direkte Geldzahlungen erbrachten Dienste, und*
- 2. die Dienstqualität – falls eine Mindestdienstqualität angeboten wird oder das Unternehmen verpflichtet ist, solche Informationen nach § 46 zu veröffentlichen.*

(2) Das Vergleichsinstrument gemäß Abs. 1 muss

- 1. unabhängig von den Anbietern solcher Dienste betrieben werden und damit sicherstellen, dass diese Anbieter bei den Suchergebnissen gleichbehandelt werden;*
- 2. die Inhaber und Betreiber des Vergleichsinstruments eindeutig offenlegen;*
- 3. klare und objektive Kriterien, auf die sich der Vergleich stützt, enthalten;*
- 4. eine leicht verständliche und eindeutige Sprache verwenden;*
- 5. korrekte und aktualisierte Informationen bereitstellen und den Zeitpunkt der letzten Aktualisierung angeben;*
- 6. allen Anbietern von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten offenstehen, wobei die einschlägigen Informationen verfügbar gemacht werden und eine breite Palette an Angeboten, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdeckt, umfassen und, falls die gebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, eine eindeutige diesbezügliche Erklärung ausgeben müssen, bevor die Ergebnisse angezeigt werden;*
- 7. ein wirksames Verfahren für die Meldung unrichtiger Informationen vorsehen;*
- 8. die Möglichkeit einschließen, Preise, Tarife und Dienstqualität zwischen den Endnutzern zur Verfügung stehenden Angeboten zu vergleichen.*

(3) Vergleichsinstrumente, die den Anforderungen des Abs. 2 Z 1 bis 8 entsprechen, sind auf Antrag des Anbieters des Instruments von der Regulierungsbehörde mit Bescheid zu zertifizieren. Der

Bescheid kann Nebenbestimmungen enthalten, soweit dies zum Nachweis des jeweils aktuellen Vorliegens der Genehmigungskriterien erforderlich ist.

[...]“

Art 4 der VO (EU) 2015/2120 idgF lautet auszugsweise:

„Transparenzmaßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu einem offenen Internet

(1) Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, mindestens folgende Angaben enthält:

a) Informationen darüber, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;

b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;

c) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich die in Artikel 3 Absatz 5 genannten anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, über die der Endnutzer einen Vertrag abschließt, in der Praxis auf die diesem Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten;

d) eine klare und verständliche Erläuterung, wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Artikel 3 Absatz 1 auswirken könnten;

[...]“

4.3 Zur Zertifizierung des Onlinerechners für Tarifvergleiche „AK-Handytarifrechner“, „AK-Internettarifrechner“ und „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ (Spruchpunkt 1)

Vergleichsinstrumente sollen dazu dienen, Informationen zur Verfügung zu stellen, die zugleich klar, prägnant, vollständig und umfassend sind und sie sollen darauf abzielen, ein möglichst breites Angebotsspektrum zu erfassen. Die in solchen Instrumenten zur Verfügung gestellten Informationen sollten vertrauenswürdig, unparteiisch und transparent sein (ErläutRV zum TKG 2021, 1043 BlgNR XXVII. GP 49). Gemäß § 134 Abs 3 TKG 2021 sind am Markt angebotene Vergleichsinstrumente, die dem in § 134 Abs 2 TKG 2021 definierten Anforderungskatalog entsprechen, auf Antrag des Anbieters des Instruments von der Regulierungsbehörde mit Bescheid zu zertifizieren. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Begehrens des Antragstellers auf Zertifizierung seiner Tarif- und Angebotsvergleiche als Vergleichsinstrumente für Internetzugangsdienste und nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste muss daher anhand des Prüfungsmaßstabes nach § 134 Abs 2 TKG 2021 erfolgen, wobei hier zudem die Vorgaben nach

§ 134 Abs 1 Z 1 und 2 TKG 2021 insoweit Berücksichtigung finden müssen, als auch die Vergleichsinstrumente, welche nicht von der Regulierungsbehörde, sondern von einem Dritten angeboten werden, dennoch folgende Informationen enthalten müssen: die Preise und Tarife der für wiederkehrende oder verbrauchsbasierte direkte Geldzahlungen erbrachten Dienste als auch die Dienstqualität, falls eine solche angeboten wird oder das Unternehmen dazu verpflichtet ist, solche Informationen zu veröffentlichen. Die genannten Informationen sind derart darzustellen, dass Endnutzer in der Lage sind, diese zu vergleichen und zu beurteilen.

Um für eine Vergleich- und Beurteilbarkeit der Kosten eines Tarifs zu sorgen, bedarf es einer vereinheitlichten Darstellung dieser. Durch die Verwendung eines monatlichen Effektivpreises, in welchem sowohl die fixen monatlichen als auch jährlichen Kosten berücksichtigt und zusammengerechnet werden, wobei sodann daraus der jeweilige monatliche Preis errechnet wird, kann die Kostensituation aus Sicht des Endnutzers umfassend verglichen werden. Durch die zwingende aufsteigende Sortierung nach monatlichem Effektivpreis werden zuerst jene Tarife, welche den Kriterien des jeweiligen Endnutzers entsprechen, angezeigt, die den geringsten monatlichen Effektivpreis aufweisen. Beim „AK-Handytarifrechner“ ist sowohl in der Übersicht der Tarifoptionen als auch in der PDF-Datei hierzu erkennbar, welche Dienstqualität Vertragsinhalt des jeweiligen Tarifs werden würde, die jeweiligen Informationen finden sich gut sichtbar direkt unterhalb des Namens des Tarifs. Beim „AK-Internettarifrechner“ finden sich diese Angaben in der PDF-Datei. Es ist für Endnutzer daher möglich, Preise, Tarife und Dienstqualität zwischen den für sie zur Verfügung stehenden Angeboten gemäß § 134 Abs 2 Z 8 TKG 2021 zu vergleichen. Zudem werden hierdurch auch die Vorgaben nach § 134 Abs 1 Z 1 TKG 2021 erfüllt.

Die von § 134 Abs 2 Z 1 TKG 2021 geforderte Unabhängigkeit des Vergleichsinstruments wird durch die allgemein unabhängige Stellung der Bundesarbeiterkammer sichergestellt. Die Bundesarbeiterkammer ist die gesetzliche Interessensvertretung der Arbeitnehmer in Österreich. Ihre rechtliche Grundlage bildet das Arbeiterkammergesetz 1992. Die Bundesarbeiterkammer ist die Dachorganisation der neun Arbeiterkammern in den Bundesländern.

Es bestehen für den von der Bundesarbeiterkammer externen und der RTR-GmbH namentlich bekannten Auftragnehmer keine Bedenken hinsichtlich einer möglichen Abhängigkeit und/oder fehlenden Objektivität in Bezug auf die Gleichbehandlung aller Anbieter.

Die festgestellte Offenlegung der Betreiberin der Onlinerechner gemäß § 134 Abs 2 Z 2 TKG 2021 erfolgt sowohl auf deren Webseiten als auch im Antrag auf die Zertifizierung. Die Betreiberin des Tarifrechners ist auf den Webseiten und jeder weiteren verlinkten Unterseite jeweils am Seitenende klar und deutlich offengelegt.

Die angebotenen Tarif- und Angebotsvergleiche werden für Internetzugangsdienste und für nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste verwendet und enthalten klare und objektive Kriterien gemäß § 134 Abs 2 Z 3 TKG 2021, anhand derer die einzelnen durch den Endnutzer abgefragten Vergleiche erstellt werden. Aufgrund der gewählten Kriterien wie zB monatlicher Effektivpreis, inkludierte Einheiten, Downloadgeschwindigkeit und weiterer bezifferbarer Kriterien können Endnutzer eine klare Entscheidung treffen, welcher am ehesten den von ihnen festgelegten Kriterien entspricht. Diese Informationen werden wie festgestellt gemäß § 134 Abs 2 Z 5 TKG 2021 in regelmäßigen, fix festgelegten Zeiträumen akquiriert und aktualisiert. Der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung wird links unterhalb der Fußnotenankmerkungen angezeigt.

Die gegenständlichen Vergleichsinstrumente verwenden – den Vorgaben in § 134 Abs 2 Z 4 TKG 2021 entsprechend – eine leicht verständliche und eindeutige Sprache. In Analogie zum Bild des Durchschnittsverbrauchers nach § 6 Abs 3 KSchG kann – aufgrund der teleologischen Verwandtschaft beider Normen und der ähnlichen Zielsetzung – für dieses Kriterium der durchschnittlich verständige Endnutzer herangezogen werden. Die verwendeten Satzkonstruktionen, der Aufbau sowie die Navigation der Webseiten sind nachvollziehbar.

Gemäß § 134 Abs 2 Z 6 TKG 2021 soll ein Vergleichsinstrument eine breite Palette von Angeboten umfassen, die einen wesentlichen Teil des Marktes abdecken. Für den Fall, dass die gebotenen Informationen keine vollständige Marktübersicht darstellen, soll diesbezüglich eine eindeutige Information erfolgen. Die Bundesarbeitskammer bietet beim „AK-Internettarifrechner“ sowie beim „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ keine vollständige Marktübersicht an, sondern definiert in der Fußzeilenanmerkung 1 schon vor Eingabe der für die Berechnung notwendigen Daten, dass ein vollständiger Überblick über sämtliche Anbieter des Telekommarktes auf den Infoseiten der Telekom-Regulierungsbehörde (www.rtr.at) abrufbar ist. Beim „AK-Handytarifrechner“ führt die Bundesarbeitskammer in der Fußzeilenanmerkung 1 vor der Simulation des Tarifvergleichs bereits an, dass 98-99% des Telekommarktes, somit eine nahezu vollständige Marktabdeckung, bei der Berechnung berücksichtigt wird. Diese Informationen finden sich auch jeweils auf den verlinkten Unterseiten. Den erwähnten gesetzlichen Vorgaben ist damit Genüge getan. Auch beim „AK-Internettarifrechner“ und beim „AK-Festnetz-/VoIP-Simulator“ werden alle großen sowie mehrere kleine Anbieter erhoben und dargestellt, weshalb hier ebenfalls ein wesentlicher Teil des Marktes abgedeckt ist.

Die Bundesarbeitskammer gewährleistet mittels angegebener E-Mail-Adresse die Möglichkeit, unrichtige Informationen zu melden. Die vorliegende Möglichkeit ermöglicht es sowohl Anbietern als auch Endnutzern oder sonstigen Betroffenen, Falschinformationen zu melden. Es liegt daher ein wirksamer Meldemechanismus gemäß § 134 Abs 2 Z 7 TKG 2021 vor.

Die vorliegenden Vergleichsinstrumente der Bundesarbeitskammer entsprechen insgesamt den konkreten gesetzlichen Regelungen (Spruchpunkt 1), weshalb diese als Vergleichsinstrumente für Internetzugangsdienste und nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste zu zertifizieren waren. Die Bundesarbeitskammer ist berechtigt, im Geschäftsverkehr auf die erfolgte Zertifizierung des gegenständlichen Tarifvergleichsinstruments durch die RTR-GmbH hinzuweisen. Verpflichtungen nach den übrigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, bleiben unberührt.

4.4 Zu den Auflagen (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 134 Abs 3 TKG 2021 kann der Zertifizierungsbescheid Nebenbestimmungen enthalten, soweit dies zum Nachweis des jeweils aktuellen Vorliegens der Genehmigungskriterien erforderlich ist. Die in § 134 TKG 2021 geregelten Genehmigungskriterien für die Zertifizierung der Vergleichsinstrumente müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung und ab diesem Zeitpunkt durchgehend vorliegen. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben sowie zur Sicherstellung der unverzüglichen Einleitung von notwendigen Maßnahmen der Regulierungsbehörde im Falle des Wegfalls eines oder mehrerer gesetzlicher Kriterien waren die im Spruchpunkt 2 aufgelisteten Auskunftspflichten aufzuerlegen.

Die festgelegten Auflagen sind zur Sicherstellung des durchgängigen Vorliegens der gesetzlichen Zertifizierungsanforderungen notwendig und stellen zudem das gelindeste Mittel zur Erreichung dieses Ziels dar.


III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 20.12.2023

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer
Geschäftsführer Telekommunikation und Post

 RTR	
Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,OU=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	20.12.2023 15:55:42
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	582516203
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.